

Die schlesische Landschaft hat die allgemeine unbedingte Garantie aller von ihr ausgestellten Pfandbriefe übernommen. So lange alles gut gehet, fühlt freylich niemand die Verbindlichkeit, die jeder einzelne Guthsbesitzer dadurch übernommen hat; es können aber doch Fälle vorkommen, wo das System Verlust leidet, und da fragt sich also, wie dieser Verlust getragen und gehörig vertheilet werden soll. Ich gebe zu, daß so leicht kein Verlust zu befürchten ist. Der Grundsatz, keinem Guthsbesitzer über die Hälfte des Werths von seinem Guth Kredit zu geben, und die uneingeschränkte Macht der Landschaft, sich sogleich in den Besitz eines Guths zu setzen, so bald der Eigenthümer davon seine Zinsen nicht zur gehörigen Zeit abführet, stellen die Landschaft so ziemlich vor allem Verlust in Sicherheit. Indessen ist es doch ein möglicher Fall, daß die Landschaft, aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, theils überhaupt durch Krieg und Miswachs, theils aber auch insonderheit hier und da in einzelnen Fällen etwas verlieren kann. Man setze, daß ein Landguth, das etwa sechszig tausend Thaler werth seyn soll, von den Deputirten der Landschaft aus Unachtsamkeit, aus Freundschaft, aus Mitleiden oder aus irgend einem andern Bewegungsgrund bey der Taxe zu einem Werth von achtzig tausend Thalern wäre angegeben worden. Die Landschaft giebt also dem Besitzer dieses Guths Kredit auf vierzig tausend Thaler. Nun nehme man an, daß der Hagel auf diesem Guth die ganze Erndte verderbe, daß die Gebäude des Guths abbrennen, daß das Vieh umfällt, kurz, daß dieses Guth gänzlich außer Stand gesetzt wird. So muß also die Landschaft die Bewirthschaftung dieses Guths übernehmen, sie darf

Allgemeine
Garantie aller
Pfandbriefe.

§

aber